



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

30. Jahrgang

Magdeburg, den 05. Juni 2020

Nr. 15

---

**Inhalt:**

**Seite**

**Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Umgestaltung der Straßenbahnverkehrsanlagen mit Ausbau des Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße in Magdeburg – Ersatzneubau der Brücke über die Sülze“ (Auslegung Planunterlagen: 15.06.2020 bis 14.07.2020)** **208-211**

**Gewässerunterhaltungsarbeiten des Ehle/Ihle Verbandes an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung in Magdeburg/Ostelbien**

**212**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben „Umgestaltung der Straßenbahnverkehrsanlagen mit Ausbau des Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße in Magdeburg – Ersatzneubau der Brücke über die Sülze“**

Für das oben genannte Vorhaben hat die Straßenbauverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg, Tiefbauamt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird für das Vorhaben das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. S. 134) i. V. m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit **vom 15. Juni 2020 bis zum 14. Juli 2020** im

Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht,  
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

**Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme bereit. Weitere Einsichtnahmemöglichkeiten sind nach telefonischer Vereinbarung mit der Planfeststellungsbehörde möglich.

**Zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Eindämmung des Corona- Virus wird wegen der damit verbundenen Zugangsbeschränkungen empfohlen, vor der persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen einen Termin unter Nutzung der Telefonnummern 0391/ 540 5275 oder 0391/ 540 5197 abzustimmen. Durch eine vorherige Terminabstimmung können sämtliche im Zusammenhang mit der Einsichtnahme stehenden Abläufe und Hygienevorschriften organisiert werden.**

Gleichzeitig sind die Planunterlagen unter [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) > Bürger und Stadt > Auslegungen > Planfeststellungsverfahren > Ausbau Knotenpunkt Alt Salbke/Faulmannstraße einzusehen.

Die Planunterlagen beinhalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

- Landschaftspflegerische Begleitpläne
- Ökologische Variantenuntersuchung
- Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht
- Schalltechnische Untersuchung
- Schwingungstechnische Untersuchung
- Gutachterliche Stellungnahme zur elektromagnetischen Verträglichkeit.

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung wurde keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis zum 14. August 2020**, bei der Landeshauptstadt Magdeburg, im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 a Abs. 2 VwVfG auch auf elektronischem Weg a) durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de) oder b) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de) erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1, § 29 Abs. 4 PBefG, § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG und § 72 Abs. 2 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können ggf. in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG). Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes gilt gemäß § 28 a Abs. 1 PBefG für die vom Plan betroffenen Flächen eine Veränderungssperre.
8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 28 a Abs. 3 PBefG ein Vorkaufsrecht zu.

Magdeburg, 19. Mai 2020

gez.

Scheerenberg  
Stadtverwaltungsoberrätin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht:

Magdeburg, 25. Mai 2020

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der Planunterlagen (1 Ordner).

Die oben genannten Planunterlagen, AZ: 62-372-66-097/17 sind in der Zeit **vom 15. Juni 2020 bis zum 14. Juli 2020 im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht**, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen.

Magdeburg, 25. Mai 2020

gez.

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Öffentliche Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom 20.07.2020 bis 31.01.2021 an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) im Stadtgebiet Magdeburg / Ostelbien Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Im Bereich des Schwanengrabens/Furtlake findet die Handmähd in der Zeit vom 17.08.2020 – 11.09.2020 statt.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und damit auch das Ablagern von Mähgut nach § 66 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer nach § 64 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt die daraus entstehenden Mehrkosten dem Ehle / Ihle Verband zu ersetzen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine maschinelle Unterhaltung aufgrund von Anlagen im und am Gewässer nicht möglich ist und daher eine manuelle Unterhaltung ausgeführt werden muss.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), Bundesgesetzblatt Teil I vom 20.02.1991, das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 18.12.2015 (GVBI LSA S. 659), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert und veröffentlicht am 22.12.2016.

Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht somit kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mähd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!

Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmähd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten, Aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulischen Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologischen Fragen, zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo – Do 7.00 – 16.00 Uhr sowie Freitags 7.00 – 12.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband  
Alte Ziegelei  
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 25.05.2020



Oliver Uhlmann  
Geschäftsführer